

MUSTERREFERAT
zum Finanzpaket des Bundes und zur Vorlage über
die Steuerharmonisierung

(Eidg. Volksabstimmung vom 12. Juni 1977)

I n h a l t

	<u>Seite</u>
- Text der Bundesbeschlüsse	I - VI
- Einleitung	1 - 2
- Finanzpolitik des Bundes	2 - 5
- Von der Deckung des Eigenbedarfs zur Neuverteilung des nationalen Einkommens	6
- Die Bundesausgaben und die Wirtschaft	7 - 9
- Wie ist die Rückkehr zum Gleichgewicht möglich?	9 - 10
- Die Ausgabenseite	11 - 12
- Die Mehrwertsteuer	12 - 17
- Die Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer)	18 - 20
- Vorlage über die Angleichung der Steuern (Steuerharmonisierung)	20 - 21
- Alternativen zur Mehrwertsteuer	21 - 22



**Bundesbeschluss
über die Neuordnung der Umsatzsteuer
und der direkten Bundessteuer**

(Vom 17. Dezember 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1976¹⁾,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter}

¹ Der Bund kann erheben:

- a. eine Steuer auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr. Das Gesetz bezeichnet die Umsätze von Waren und Leistungen, die der Steuer zum normalen oder zum ermässigten Satz unterliegen. Die Steuer beträgt höchstens 10 Prozent des Entgelts;
- b. eine besondere Verbrauchssteuer auf dem Umsatz und der Einfuhr von Erdöl und Erdgas und der bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie von Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Für den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke gilt Artikel 36^{ter} sinngemäss.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 41^{quater}

¹ Der Bund kann eine direkte Bundessteuer erheben:

- a. vom Einkommen der natürlichen Personen;
- b. vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Die direkte Bundessteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fällt mindestens ein Drittel den Kantonen zu; davon wird wenigstens ein Viertel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

³ Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 18 000 Franken;
- b. die Steuer beträgt höchstens 13 Prozent;
- c. die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.

⁴ Für die Steuer vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen gilt:

- a. die juristischen Personen werden, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig belastet;

¹⁾ BBl 1976 I 1384

b. die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven.

⁵ Bei der Festsetzung der Tarife wird auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht genommen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 42^{ter} Abs. 2

² Durch die Bundesgesetzgebung sind die Leistungen an die Kantone für den Finanzausgleich von einer genügenden Ausschöpfung der Steuerquellen und der Steuerkraft abhängig zu machen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung nach Artikel 41^{quater} (direkte Bundessteuer) bleiben die am 31. Dezember 1976 geltenden Bestimmungen über die Wehrsteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

² Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

a. die Abzüge betragen:

für Verheiratete 4000 Franken;
für jedes Kind 2000 Franken;
für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen 2500 Franken;
vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 4000 Franken;

b. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 17 999 Franken Einkommen	0 Franken;
für 18 000 Franken Einkommen	30 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;
für 30 000 Franken Einkommen	150 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für 40 000 Franken Einkommen	450 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 Franken mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1 050 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
für 60 000 Franken Einkommen	1 850 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 80 000 Franken Einkommen	3 850 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12 Franken mehr;
für 100 000 Franken Einkommen	6 250 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13 Franken mehr.

³ Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:

eine Steuer von 3,5 Prozent als Grundsteuer;
einen Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;
einen weiteren Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt;

b. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;

c. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen beträgt 0,75 Promille.

⁴ Der Bundesrat passt den Wehrsteuerbeschluss den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an.

Art. 9

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 3 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe *a*. Diese Ausführungsbestimmungen werden innert sechs Jahren seit ihrem Inkrafttreten durch ein Ausführungsgesetz ersetzt.

² Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates richten sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Steuerpflichtig sind die Unternehmer für ihre folgenden Umsätze im Inland (einschliesslich Eigenverbrauch):

1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;
2. gewerbmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
3. Überlassen von Waren oder eingebauten Betriebseinrichtungen zum Gebrauch oder zur Nutzung;
4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;
5. Abtretung oder Überlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern, ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst;
6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
8. Überlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;
9. gastgewerbliche Leistungen;
10. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
11. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.

b. Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe *a*.

c. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:

1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe *a* von nicht mehr als 50 000 Franken;
2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe *a* bis zu 300 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber selbst kelternde Weinbauern;
4. Viehhändler;
5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren;
6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

d. Von der Steuer sind befreit:

1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen;
2. die vom Bundesrat zu bezeichnenden, mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen.

e. Die Steuer beträgt:

1. 3 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fischen,
 - Getreide,

- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträusen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermitteln, Silagesäuren, Streumitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,
 - Medikamenten,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
2. 6 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen;
 3. 10 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

f. Die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die Umsatzsteuer; beim Fehlen eines Entgelts und bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend. Beim Handel mit gebrauchten Waren kann die Steuer vom Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest.

g. Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland verwendet, kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:

1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder
2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Leistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.

Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmern nach Buchstabe c Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er $\frac{3}{103}$ des Preises als Vorsteuer abziehen.

h. Über die Steuer und den Abzug der Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.

i. Der Bundesrat kann

1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann;
2. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergibt.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann hierzu auch

- a. für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken.
- b. Vorschriften über eine befristete Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht erlassen.

⁴ Gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer treten folgende Änderungen an anderen Erlassen in Kraft:

- a. Der Zollzuschlag auf Braurohstoffen und Bier wird aufgehoben.
- b. Der Zollzuschlag auf Treibstoffen für die Finanzierung der Nationalstrassen ist in das für die Berechnung der Umsatzsteuer massgebende Entgelt einzubeziehen. Der Zollzuschlag ist zum Ausgleich der dadurch bewirkten Mehrbelastung der Treibstoffe herabzusetzen und der entsprechende Anteil des auf dem Zollzuschlag erzielten Umsatzsteuerertrages für die Finanzierung der Nationalstrassen zu verwenden.

c. Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten richtet sich künftig nach den aufgrund der Absätze 1-3 erlassenen Ausführungsbestimmungen.

⁵ Der Bundesrat passt die von den Änderungen nach Absatz 4 betroffenen Erlasse an.

⁶ Die Tabaksteuer bleibt bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen über die neue Umsatzsteuer auf dem Stand vom 31. Dezember 1976.

⁷ Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Umsatzsteuer (Abs. 1-3) bleiben die am 31. Dezember 1976 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und über die Gesamtbelastung des Biers in Kraft.

III

Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 1977 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Artikel 41^{quater} Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- b. Die am 31. Dezember 1976 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar:
 1. auf die Wehrsteuerforderungen für 1977 gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, deren Wehrsteuerpflicht vor der Annahme dieses Beschlusses durch Volk und Stände aufhört;
 2. auf die Wehrsteuerbeträge, die 1977 auf Grund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: **Wyer**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: **Munz**

Der Protokollführer: **Sauvant**

**Bundesbeschluss
über die Steuerharmonisierung**

(Vom 17. Dezember 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung zweier parlamentarischer Initiativen,
nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates vom
17. März 1975¹⁾ und in die Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1976²⁾,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 42^{quinquies}

¹ Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

² Zu diesem Zweck erlässt er auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht und überwacht ihre Einhaltung. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

³ Bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Den Kantonen ist eine angemessene Frist für die Anpassung ihres Steuerrechts einzuräumen.

⁴ Die Kantone wirken bei der Vorbereitung der Bundesgesetze mit.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: **Wyer**
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: **Munz**
Der Protokollführer: **Sauvant**

4725

¹⁾ BBl 1975 II 1748

²⁾ BBl 1976 I 1384

I. Einleitung

Am 12. Juni 1977 stimmen Volk und Stände über zwei Finanzvorlagen ab. Es werden vorgeschlagen:

1. Die Ablösung der Warenumsatzsteuer (WUSt) durch die Mehrwertsteuer (MWSt) und Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer).

Diese Vorlage, verbunden mit einer beträchtlichen Senkung der Ausgaben, wird es dem Bund erlauben

- den Bundesfinanzhaushalt dauerhaft zu sanieren, d.h. das Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu beseitigen;
- das Erreichte auf dem Gebiet der Sozialvorsorge zu bewahren und die gerechte Verteilung der Mittel unter den Kantonen und den Bürgern sicherzustellen;
- die Warenumsatzsteuer durch eine Steuer zu ersetzen, die zeitgemässer und gerechter ist und die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Produkte auf dem Auslandmarkt verbessert;
- die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) für den grössten Teil der Steuerpflichtigen stark zu senken.

2. Angleichung der Steuergesetzgebungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden über die direkten Steuern, ohne Vereinheitlichung der Steuersätze. Formelle Steuerharmonisierung.

II. Die Finanzpolitik des Bundes

Die Bundesfinanzen müssen saniert werden. Sie sind aus dem Gleichgewicht geraten. Seit 1971 hat sich das Defizit Jahr um Jahr erhöht, und zwar von 300 Mio auf 1,6 Mia Franken (1976). Im laufenden Jahr wird das Defizit gemäss Budget 1,769 Mia erreichen.

In einem Land, in dem die öffentlichen Ausgaben (Bund, Kantone und Gemeinden) rund 30 Prozent des Bruttosozialproduktes beanspruchen, ist die Finanzpolitik entscheidend, sowohl was die Einnahmen und die Ausgaben betrifft.

Die Gesundung der Bundesfinanzen ist das Ziel des Bundesrates. Es soll wie folgt erreicht werden:

- Anpassung der Ausgaben durch Verkleinerung des Wachstums an die Zunahme des Bruttosozialproduktes;
- zusätzliche Einnahmen durch das am 12. Juni 1977 zur Abstimmung gelangende Finanzpaket.

Den Ausgleich mit Sparen und Steuern anzustreben, ist sicher die angemessenste und vernünftigste Lösung und liegt im Interesse des Landes.

Von 1960 bis 1975 haben sich die Ausgaben des Bundes verfünffacht. Abgesehen von der Teuerung, d.h. von der

Geldentwertung - von 1960 bis 1976 verminderte sich der Wert des Frankens um die Hälfte - war diese Zunahme real sehr hoch. Doch der Bund ist nicht allein in dieser Lage; in den letzten 15 Jahren haben die Voranschläge der Kantone und Gemeinden um das Siebenfache zugenommen.

Die Zunahme der Bundesausgaben ist eine Folge der politischen Entscheide, die Volk und Stände über Verfassungsänderungen getroffen haben und durch die dem Bund neue Aufgaben zugewiesen oder bestehende Bundesaufgaben erweitert worden sind. Die Rolle des Bundesstaates hat sich also gewandelt. Zu den klassischen Aufgaben, wie der Landesverteidigung, der Aussenpolitik oder der Verwaltung, sind neue hinzugekommen, in den letzten 20 Jahren zum Beispiel der Nationalstrassenbau, der Gewässerschutz, der Zivilschutz, die Berufsbildung und die Hilfe für die Universitäten. Daneben wurde die Altersversicherung wesentlich erweitert, die Krankenversicherung spürbar verbessert und die Forschung in beachtlichem Ausmass gefördert.

Wenn dem Bund neue Aufgaben zugeteilt und bisherige Bundesaufgaben erweitert wurden, so geschah dies stets auf demokratische Weise aus einem zwingenden Bedürfnis heraus und im Interesse des ganzen Landes.

Die Zunahme der Ausgaben des Bundes war sehr oft eine unmittelbare Folge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung und des Bevölkerungswachstums. 1976 wurden zehnmal mehr Motorfahrzeuge gezählt als 1950; das Strassennetz musste daher entsprechend ausgebaut werden (1 Mio Franken für die Nationalstrassen 1960, 1 Mia 1976).

Bis heute sind 13,5 Mia für den Nationalstrassenbau ausgegeben worden. Die Zunahme der industriellen Produktion, die Verstädterung und der technische Fortschritt (Waschmaschinen und Waschmittel) machten den Bau von Kläranlagen notwendig (1 Mio Franken 1960, 250 Mio 1976). Ebenso haben die städtischen Ballungszentren und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen die Schaffung eines Zivilschutzsystems erforderlich gemacht (15 Mio Franken 1960, 205 Mio 1975). Schliesslich haben die Zunahme der Bevölkerung (4,7 Mio Einwohner 1950, 6,2 Mio 1975) und die Notwendigkeit, qualifizierte Arbeitskräfte auszubilden, zu einer starken Zunahme der Ausgaben für die Förderung von Unterricht und Forschung geführt (11,3 Mio Franken 1960, 1'555 Mio 1976).

Es liessen sich weitere Beispiele anführen, die diese Entwicklung verdeutlichen und zeigen, dass Rückstände aufgeholt werden müssen. Die Steigerung der Bundesausgaben ist nicht nur eine Folge der allgemeinen Entwicklung, sondern auch Ausdruck des Willens zum sozialen Ausgleich zwischen den Bürgern, den Regionen und den verschiedenen Wirtschaftszweigen (Landwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen). Eine moderne Wohlstandsgesellschaft muss die Schwachen, die Minderbemittelten und die Behinderten schützen und Ungleichheiten beseitigen. Aus diesem Grund hat die Schweiz ein Sozialversicherungswerk geschaffen, das diesen Namen verdient. Der Bund beteiligt sich daran (soziale Vorsorge: AHV, Krankenversicherung 1960 326 Mio Franken, 1976 2,9 Mia), und dank dieser Bundesbeteiligung an der Verbesserung der AHV konnten die Renten von 1969 bis 1975 um mehr als 150 Prozent erhöht werden.

Auch wenn die Kantone und Gemeinden viele dieser Aufgaben wahrnehmen und für einen Teil der Finanzierung sorgen, musste der Bund doch seine Verpflichtungen eingehen, um die Koordination sicherzustellen. Das augenfälligste Beispiel hierfür ist der Nationalstrassenbau. Diese neuen oder erweiterten Vorhaben lassen sich nur durch den Finanzausgleich finanzieren, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen eidgenössischen Hilfe beruht. Bei dieser Art der Finanzierung wird die Finanzkraft der einzelnen Kantone und Regionen berücksichtigt.

Ein reicher Kanton erhält darum für die Verwirklichung des gleichen Vorhabens einen kleineren Bundesbeitrag als ein finanziell mittelstarker oder ein finanzschwacher Kanton. Während alle Kantone zusammen 1975 23 Prozent ihrer Ausgaben aus der Bundeskasse deckten (1960 18 Prozent), betrug der Anteil für die finanzstarken Kantone 15 Prozent, für die mittelstarken 24 Prozent und für die finanzschwachen Kantone 45 Prozent.

Auch die Teuerung hatte einen grossen Einfluss auf die Ausgaben, die wie die Baukosten, die Mietzinse, die Preise der Konsumgüter, die Löhne und die Betriebskosten mit dem allgemeinen Preisindex steigen und fallen.

Wenn die Zunahme der Aufgaben bewältigt werden konnte, dann nur, weil bis 1970 ausreichende Einnahmen zur Verfügung standen. Das Wirtschaftswachstum, die Steigerung der Erträge und der Einkommen einerseits, die Zunahme der Steuern andererseits haben diese Veränderung der Rolle des Staates ermöglicht.

III. Von der Deckung des Eigenbedarfs zur
Neuverteilung des nationalen Einkommens

Der Bund behält das Geld, das er über die Steuern einnimmt, nicht für sich, sondern er gibt es wieder aus und verteilt es dabei neu. Die Veränderung der Rolle des Bundes wird vor allem durch die Zusammensetzung des Voranschlages deutlich. Dieser gliedert sich auf der Ausgabenseite in zwei Hauptteile: Einerseits umfasst er Ausgaben für den Eigenbedarf, d.h. für die herkömmlichen Aufgaben des Bundes: allgemeine Verwaltung, Landesverteidigung, Aussenpolitik, Technische Hochschulen, Sozialwerke AHV und IV, eigene Investitionen und Schuldendienst. Andererseits enthält er die sogenannten Transfer-Ausgaben, d.h. die Beiträge an Dritte, nämlich an Kantone, Krankenkassen, an Verbraucher und Hersteller von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie an staatliche und private Eisenbahnen.

Der Eigenbedarf des Bundes hat sich von 1960 bis 1975 verdreifacht; während der gleichen Zeit ist das Transfer-Budget um das Achtfache gestiegen. Die Ausgaben für den Eigenbedarf machten 1975 nur noch 35 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes aus (1960: 56 Prozent), während 65 Prozent für die Beiträge an Dritte aufgewendet wurden (1960: 44 Prozent).

Im Voranschlag ist beim Eigenbedarf des Bundes der Anteil für Personalkosten von 1960 bis 1975 gleich geblieben oder sogar rückläufig gewesen. Die Zahl der Beamten (PTT und SBB inbegriffen) hat von 1974 bis 1977 um 1'200 Einheiten abgenommen.

IV. Die Bundesaussgaben und die Wirtschaft

In unserem Land dirigiert der Staat die Wirtschaft nicht. Allerdings übt er auf sie einen gewissen Einfluss aus. Er bezieht Geld durch die Steuern, das er ausgibt und neu verteilt. Der Bund verbraucht direkt oder indirekt, er investiert, beschafft Arbeit, bezahlt Gehälter. Er betätigt sich demnach auf dem Güter- und Dienstleistungsmarkt wie auch auf dem Arbeits- und Kapitalmarkt und beeinflusst so oder so direkt oder indirekt den Gang der Wirtschaft. Zwischen Staat und Wirtschaft besteht also eine gegenseitige Abhängigkeit. Der Staat muss darauf achten, dass er die Entwicklung und das Gleichgewicht der Wirtschaft nicht durch zu hohe Steuern und zu hohe Ausgaben belastet, die die Wirtschaft und damit die Steuerzahler überfordern. Andererseits profitieren Wirtschaft und Steuerzahler vom Staat, denn er leistet Beiträge an die Infrastruktur, die Erziehung, die Forschung und die soziale Sicherheit; fördert also vor allem die soziale und politische Stabilität. Es gilt demnach, ein gerechtes Gleichgewicht zu finden zwischen den Bedürfnissen und den Möglichkeiten des Staates und der Wirtschaft und ihre gemeinsamen Interessen festzustellen.

Ursachen und Wirkungen des Defizites

Von Kriegsende bis 1970 hatte der Bund nur zwei defizitäre Rechnungsjahre zu verzeichnen. Die Ueberschüsse aus dieser Zeit ermöglichten die Tilgung eines Teils der Schuld, die sich von 1939 bis 1946 angehäuft hatte.

Seit 1973 sind die Defizite stark angestiegen. Die Ausgaben nahmen schneller zu als die Einnahmen, und die be-

trächtliche Teuerung der Jahre 1971 bis 1974 hat alle Ausgaben belastet. Die Einnahmen aus den direkten Steuern folgten nicht in gleichem Mass dieser Entwicklung, weil sie mit bedeutender zeitlicher Verschiebung erhoben werden. Ein anderer entscheidender Grund für die Kluft zwischen Einnahmen und Ausgaben liegt in der schrittweisen Abschaffung der Zölle, die auf eine Liberalisierung des Handels mit einem grossen Teil unserer Handelspartner zurückzuführen ist. Ein weiterer Grund ist unser Gewichtszollsystem: Im Gegensatz zu den andern Ländern wird der Zoll für die in die Schweiz eingeführten Güter nach dem Gewicht und nicht nach dem Wert der Waren berechnet. Der Bund hat daher bei den Zolleinnahmen aus den erhöhten Preisen importierter Waren keinen Nutzen gezogen. Diese Zollauffälle, die nur teilweise durch die Erhöhung der Verbrauchssteuer ausgeglichen worden sind, betragen jährlich schätzungsweise 2 Mia Franken. 1960 finanzierten die Zolleinnahmen 26 Prozent der Bundesausgaben, 1977 nur noch 6 Prozent.

Ausser diesen Gründen hat auch die wirtschaftliche Entwicklung seit dem zweiten Halbjahr 1974 das geringere Wachstum der Einnahmen mitverursacht.

Die Rezession hatte eine sofortige und damals in ihrem Umfang nicht vorhersehbare Wirkung auf die Steuererträge des Bundes, die zu 60 Prozent von den Investitionen und dem Verbrauch abhängen. Der Rückgang der Bautätigkeit und der industriellen Produktion, die Zurückhaltung im Verbrauch und die Rückkehr von Tausenden von Ausländern in ihre Heimat haben zu einem Stillstand oder einer Rückbildung insbesondere der Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer und der Zölle geführt.

Die Rezession hat sich aber nicht nur auf die Einnahmen, sondern auch beträchtlich auf die Ausgaben ausgewirkt. Seit 1975 musste der Bund zur Unterstützung der Wirtschaft und zur Arbeitsbeschaffung Programme einleiten, die nahezu 1,5 Mia Franken an Zusatzausgaben erforderten. Die Arbeitslosenkassen haben allein 1976 100 Mio Franken an Bundeshilfe erhalten.

Warum müssen wir zum Haushaltsgleichgewicht zurückkehren?

Allein schon die Vernunft, aber auch das Gesetz verlangt, dass der öffentliche Haushalt ausgeglichen sein soll. Je mehr in einer defizitären Rechnung der Schuldendienst zunimmt, um so mehr belastet er das Budget und verringert den Handlungsspielraum und die Reserven, die notwendig sind, um Unvorhergesehenem zu begegnen.

In einer Zeit normalen Wirtschaftswachstums heizt jedes Defizit die Teuerung an. Seine Finanzierung führt unter diesen Bedingungen, weil der Staat dafür auf dem Kapitalmarkt Geld aufnehmen muss, zu einer Erhöhung der Zinssätze. Derartige Auswirkungen schaden der Wirtschaft, den Unternehmen und jedem einzelnen. Die Preisstabilität aber ist ein Haupttrumpf der schweizerischen Exportindustrie im internationalen Wettbewerb.

Der Bund kann, wie die Wirtschaft und der einzelne, nicht lange Zeit über seine Verhältnisse leben.

V. Wie ist die Rückkehr zum Gleichgewicht möglich?

Ein Defizit kann nur vermieden werden, wenn man zugleich auf der Ausgabenseite wie auch auf der Einnahmenseite

dagegen angeht. Einseitige Lösungen, die eine Gesundung entweder nur durch die Verminderung von Ausgaben oder allein durch Steuererhöhung suchen, hätten negative wirtschaftliche, soziale und politische Folgen. Sparmassnahmen allein hätten für die Wirtschaft und das Einkommen des einzelnen schädliche Auswirkungen; Verpflichtungen müssten brutal gebrochen werden, der soziale Ausgleich nähme Schaden, weil unvermeidbar das Transfer-Budget (65 Prozent der Ausgaben) stark betroffen würde. Der zweite Weg, die blosse Beschaffung zusätzlicher Einnahmen, wäre für unsere Wirtschaft nachteilig in einem Zeitpunkt, in dem ihre Konkurrenzfähigkeit auf den internationalen Märkten verbessert werden muss, oder in dem es darum geht, ein vernünftiges Wachstum zu begünstigen. Der Glaube, das Gleichgewicht im Bundesfinanzhaushalt allein durch vermehrte Einnahmen wiederherstellen zu können, ist deshalb irrig. Die Einnahmen werden nämlich mittelfristig nicht schneller zunehmen als die Produktion.

Ziel der Bundesbehörden (Bundesversammlung, Bundesrat, Verwaltung) ist es daher, ab 1979 zum Haushaltsgleichgewicht zurückzukehren, indem einerseits das Wachstum der Ausgaben gedrosselt wird und andererseits zusätzliche Einnahmen beschafft werden, die zu einem erheblichen Teil die Zollaussfälle ausgleichen. Das Ziel, das Gleichgewicht im Bundesfinanzhaushalt, kann nur durch die Verbindung dieser beiden Massnahmen erreicht werden.

VI. Die Ausgabenseite

In den nächsten Jahren wird die schweizerische Wirtschaft im besten Fall ein bescheidenes Wachstum erleben, das mit dem übermässigen Aufschwung der sechziger Jahre und der ersten Jahre des laufenden Jahrzehnts nicht zu vergleichen sein wird. Die Staatshaushalte, vor allem der des Bundes, müssen auf diese Ausgangslage abstellen, da die Einnahmen in den nächsten Jahren langsamer wachsen werden als früher. Andererseits werden der verminderte wirtschaftliche Aufschwung, aber auch eine verlangsamte Bevölkerungszunahme und eine verhaltene Inflation das Ausgabenwachstum dämpfen, soweit es von Faktoren wie Baukosten, Renten, Landwirtschaftseinkommen und Beamtgehältern abhängt.

Im Bereich der Infrastruktur sind viele dringende Vorhaben verwirklicht worden. Das genügt aber nicht. Die Einschränkung der Ausgaben erfordert eine dauernde Anstrengung. Zu sparen ist bei neuen Vorhaben, deren finanzielle Auswirkungen man vor den grundsätzlichen Entscheidungen bedenken muss. Oft kommen nämlich Sparanstrengungen zu spät, weil der Voranschlag dem Vollzug geltender Gesetze dient. Zudem sichert der Voranschlag die Finanzierung von Vorhaben, deren Verwirklichung sich über mehrere Jahre erstreckt. So werden bereits heute die Finanzpolitik und damit die Vorentscheidungen für 1979, 1980 und später entscheidend vorausbestimmt.

Die Planung, d.h. die Schätzung oder die Vorhersage der Einnahmen und Ausgaben, ist daher besonders wichtig. Die Finanzplanung ist das Führungsinstrument des Bundesfinanz-

haushaltes; sie ist gebunden an die Rahmenkredite, an festgelegte obere Ausgabengrenzen und an mehrjährige Verpflichtungskredite.

Wenn wir das Wachstum in den Griff bekommen wollen, so bedeutet das landesweit eine Beschränkung der Bedürfnisse, Forderungen und Ansprüche gegenüber der Eidgenossenschaft, weil deren Ausgaben grösstenteils (65 Prozent) an Dritte gehen und nicht für die eigenen Zwecke des Bundes verwendet werden. Der Wille, das Ausgabenwachstum zu bremsen, ist vorhanden; alle Budgetposten sind davon betroffen. Der Voranschlag 1977 veranschaulicht dies deutlich. Unter dem Eindruck der mittelfristigen Finanzperspektiven wurde das Defizit des Budgets 1977 in zwei Stufen energisch gekürzt: Der Bundesrat nahm auf der Basis des verwaltungsinternen Budgetsentwurfs weitere Kürzungen von insgesamt 516 Mio. vor; das Parlament seinerseits strich zusätzlich 193 Mio. Im übrigen ist festzuhalten, dass die Steigerung des Bundesdefizits wesentlich durch das Betriebsdefizit der SBB mitbedingt ist, das für 1976 ursprünglich auf 166 Mio. veranschlagt worden war, dann aber effektiv auf über 700 emporschnellte und für 1977 auf 770 Mio. geschätzt wird. Dazu kommt der ständig wachsende Zinsendienst, der auf Grund der wachsenden Verschuldung 1977 um nicht weniger als 94 Mio. höher liegen wird als 1976.

VII. Die Mehrwertsteuer

(Art. 41ter der BV und Art. 9 der Uebergangsbestimmungen)

Die Mehrwertsteuer soll dem Bund die notwendigen zusätzlichen Mittel verschaffen und es ermöglichen, zusammen mit der Begrenzung der Ausgaben ein dauerhaftes Gleichgewicht im Bundesfinanzhaushalt zu erreichen. Für die Ablösung der Warenumsatzsteuer durch die Mehrwertsteuer sprechen hauptsächlich zwei Gründe:

- Die Liberalisierung des Welthandels brachte und bringt unserer Volkswirtschaft zwar grosse Vorteile, hat aber

zu einer erheblichen Verminderung der Zolleinnahmen geführt. 1960 machten diese noch 26 Prozent der gesamten Bundeseinnahmen aus, heute nur noch 6 Prozent. Der Bundeskasse entgehen dadurch mehrere Hundert Mio Franken. Dieser Verlust soll durch die Mehrwertsteuer wettgemacht werden.

- Die Warenumsatzsteuer hat eine zu schmale Grundlage. Sie wird lediglich auf bestimmten Produkten, nicht aber auf den Dienstleistungen erhoben. Eine Erhöhung ihrer Steuersätze würde nur diese Produkte belasten; dies wäre ungerecht. Vor allem aber weist die Warenumsatzsteuer einen noch schwereren, nicht korrigierbaren Mangel auf: die "taxe occulte". Was ist das?

Der Konsument, der ein Produkt kauft, muss den Verkaufspreis und die Warenumsatzsteuer bezahlen. Der Verkaufspreis enthält aber bereits eine versteckte Steuer von rund 1,5 Prozent ("taxe occulte"). Diese unsichtbare Steuer ergibt sich daraus, dass die Warenumsatzsteuer auf den Investitionsgütern (z.B. Maschinen), die bei der Herstellung des verkauften Produkts verwendet wurden, sowie auf den allgemeinen Herstellungskosten erhoben wird. Bei der Berechnung des Verkaufspreises berücksichtigen der Fabrikant und der Verkäufer diese Warenumsatzsteuer auf ihren Maschinen und den allgemeinen Herstellungskosten: Sie geben sie bis ans Ende der Kette weiter, d.h. bis zum Konsumenten, der zum Verkaufspreis hinzu auch noch die Warenumsatzsteuer und die "taxe occulte" bezahlt. Bei der Mehrwertsteuer gibt es diese unsichtbare Steuer, die der Käufer zusätzlich bezahlen muss, nicht mehr, denn die Produktionsgüter und die allgemeinen Herstellungskosten sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Der

Konsument bezahlt dann also nur noch den Verkaufspreis und die Mehrwertsteuer.

Die Beseitigung der "taxe occulte" bringt einen Vorteil für den Konsumenten, aber auch für unsere Exportindustrie auf den ausländischen Märkten und für unsere eigenen Produkte gegenüber den Importprodukten. Die schweizerischen Exporte sind von der Mehrwertsteuer befreit.

Die einheimischen Produkte werden den Importgütern aus Ländern gleichgestellt, welche die Mehrwertsteuer bereits eingeführt haben, wie unsere wichtigsten Handelspartner.

Aus diesen Gründen ist die Mehrwertsteuer anderen Lösungen bei weitem vorzuziehen, insbesondere einer Erhöhung der Warenumsatzsteuer oder einer Erhöhung der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer). Wir können auch unmöglich die Zollerleichterungen rückgängig machen. Unsere Handelspartner würden bestimmt Gegenmassnahmen treffen, was unserer Wirtschaft, die einen von zwei Franken im Ausland verdient, nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde.

Die Sätze der Mehrwertsteuer

Es gibt drei verschiedene Sätze:

- 10 Prozent ist der Normalsatz.
- 6 Prozent bezahlt das Hotel- und Gastgewerbe, für das in den meisten Ländern, in denen der Tourismus wirtschaftlich eine grosse Rolle spielt, ein besonderer Steuersatz gilt.

- 3 Prozent beträgt der Satz für Güter des täglichen Bedarfs, wie Nahrungsmittel, Medikamente, Bücher und Zeitschriften (vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe e der Uebergangsbestimmungen).

Ausnahmen von der Besteuerung

Um den administrativen Aufwand zu vereinfachen, sind verschiedene Ausnahmen von der Besteuerung vorgesehen, ohne dass dadurch die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer wesentlich geschmälert werden (vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe c der Uebergangsbestimmungen). Ausgenommen sind insbesondere:

- Kleinbetriebe
- Land- und Forstwirte.

Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?

Die Mehrwertsteuer trifft wie die Warenumsatzsteuer den Umsatz, aber sie wird anders erhoben, nämlich bei jedem Verkauf von Gütern oder Leistungen auf jeder Stufe. Je nach dem Satz werden 10, 6 oder 3 Prozent auf den Kaufpreis geschlagen. Es ist also der Konsument, der die Steuer bezahlt, aber es sind die Unternehmen, die Fabrikanten, die Geschäftsleute usw., die die Steuer der Steuerverwaltung abliefern. Das folgende Beispiel zeigt, wie die Mehrwertsteuer erhoben wird (Satz 10 Prozent).

Ein Konsument (Kunde) kauft im Bekleidungsgeschäft ein Kleid und zahlt zum Verkaufspreis von 400 Fr. 10 Prozent Mehrwertsteuer. das sind 40 Fr. Wie kommen diese 40 Fr. in die Bundeskasse?

1. Der Stofflieferant hat dem Kleiderfabri-
kanten Stoff für 120 Fr. verkauft, diesem
10 Prozent Mehrwertsteuer belastet und den
Betrag der Steuerverwaltung entrichtet: Fr. 12.---
2. Der Kleiderfabrikant hat dem Bekleidungs-
geschäft das Kleid, das er aus dem Stoff
hergestellt hat, für 300 Fr. geliefert und
10 Prozent Mehrwertsteuer belastet, das
sind 30 Fr.
Da der Fabrikant bereits 12 Fr. dem Stoff-
lieferanten gezahlt hat, muss er der
Steuerverwaltung nur noch die Differenz
zahlen: Fr. 18.---
3. Das Bekleidungsgeschäft berechnet dem
Kunden (Konsumenten) auf dem Verkaufs-
preis von 400 Fr. 10 Prozent Mehrwert-
steuer, also 40 Fr. Davon hat es dem
Fabrikanten bereits 30 Fr. vergütet, so
dass es der Steuerverwaltung nur noch die
Differenz schuldet: Fr. 10.---

Fr. 40.---

=====

Die Bundeskasse hat also total 40 Fr. erhalten, die ihr
in Teilbeträgen von den beteiligten Firmen gezahlt wurden.

Die Unternehmen werden, wie bisher bei der Warenumsatz-
steuer, alle drei Monate mit der Steuerverwaltung abrech-
nen. Die Steuer wird auf der Verkaufssumme berechnet,
wobei der Betrag abgezogen wird, der bereits auf der Vor-
stufe bezahlt und dem Unternehmen schon in Rechnung ge-
stellt wurde.

Der administrative Aufwand beträgt 0,7 Prozent des Er-
trages. 50 - 60 Beamte wird die Steuerverwaltung zusätz-
lich benötigen.

Einfluss der Mehrwertsteuer auf den Lebenskostenindex

Die Einführung der Mehrwertsteuer wird die Preise nur wenig und in tragbarem Mass erhöhen. So hat beispielsweise die letzte Anhebung der Warenumsatzsteuer um 27 Prozent nur einen geringen Einfluss auf die Lebenshaltungskosten gehabt. Im übrigen mildern die mit der Einführung der Mehrwertsteuer verknüpften Erleichterungen bei der Wehrsteuer die Mehrbelastung.

Zudem wird der Bundesrat durch Preisüberwachung und die Preisanschriftspflicht verhindern, dass die Einführung der Mehrwertsteuer zum Vorwand für missbräuchliche Preiserhöhungen benutzt wird.

Mit dem Vorschlag zur Einführung der Mehrwertsteuer werden im Grunde folgende Möglichkeiten zur Wahl gestellt:

- Entweder: eine zeitgemässe, ausgewogenere und volkswirtschaftlich günstigere Steuer, die die Preise nur beschränkt beeinflusst und einen dauernden Ausgleich der Bundesfinanzen ermöglicht;
- oder: Ersatzlösungen, die wenig vorteilhaft sind und den Ausgleich des Bundeshaushaltes erschweren würden.

VIII. Die Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer)

(Art. 41quater der BV und Art. 8 der Uebergangsbestimmungen)

Die Einführung der Mehrwertsteuer ist für natürliche Personen mit Erleichterungen bei der Wehrsteuer verknüpft: Die sogenannte kalte Progression (kalte Progression nennt man das Aufrücken in eine höhere Steuerstufe durch teuerungsbedingtes Mehreinkommen) wird beseitigt, die Sozialabzüge werden erhöht und die unteren Einkommen von der Steuer befreit. Die Bundeskasse nimmt dadurch rund 500 Mio Franken weniger ein. Zudem erhalten die Kantone statt des bisherigen Anteils an der Wehrsteuer von 30 Prozent ab 1979 33 Prozent. Dieser Anteil wird nach einem Schlüssel aufgeteilt, der die wirtschafts- und finanzschwachen Kantone mehr begünstigt als heute.

Die Erleichterungen bei der Wehrsteuer lassen sich wie folgt darstellen:

1. Gegenüber dem geltenden Recht werden die Sozialabzüge wie folgt erhöht:
 - für Verheiratete von 2'500 auf 4'000 Franken
 - für jedes Kind und jede unterstützungspflichtige Person von 1'200 auf 2'000 Franken
 - für Versicherungsprämien und Sparzinse von 2'000 auf 2'500 Franken
 - für das Erwerbseinkommen der Ehefrau von 2'000 auf 4'000 Franken.

2. Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Abzüge beginnt die Veranlagung:

- für Ledige bei 20'000 Franken Einkommen
(bisher 10'800 Franken)
- für Verheiratete ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau und ohne Kinder bei 24'500 Franken
(bisher 14'200 Franken)
- für Verheiratete ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau mit 2 Kindern bei 28'500 Franken
(bisher 16'800 Franken)
- für Verheiratete, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau und 2 Kindern bei 32'500 Franken
(bisher 19'000 Franken)

3. Gegenüber dem geltenden Recht wird die Wehrsteuer gesenkt; z.B. für Verheiratete mit 2 Kindern ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

- um 75 Prozent bei einem Einkommen von 28'500 Franken
- um 68 Prozent bei einem Einkommen von 40'000 Franken
- um 53 Prozent bei einem Einkommen von 50'000 Franken
- um 36 Prozent bei einem Einkommen von 60'000 Franken
- usw.

Der Höchstsatz für grosse Einkommen wird von 11,5 auf 13 Prozent erhöht.

Die Besteuerung der juristischen Personen (Unternehmen) wird nur geringfügig geändert und wirkt sich für die Bundeskasse nicht aus. Der Tarif wird für Unternehmen mit kleinem Gewinn etwas gesenkt, dagegen für die mit einem grossen Gewinn leicht erhöht. Die Wirtschaft wird also in der schwierigen Phase, die sie zurzeit durchmacht, insgesamt nicht zusätzlich belastet.

IX. Vorlage über die Angleichung der Steuern
(Steuerharmonisierung)

(Art. 42quinquies der Bundesverfassung)

Die zweite Vorlage, über welche die Stimmbürger am 12. Juni 1977 abstimmen, schlägt vor, in die Bundesverfassung einen neuen Artikel 42quinquies über die Steuerharmonisierung aufzunehmen.

Mit dieser Reform sollen die Steuergesetzgebungen über die direkten Steuern (Einkommen und Vermögen) von Bund, Kantonen und Gemeinden einander angeglichen werden, jedoch nicht die Steuerbelastungen und die Steuersätze.

Die Angleichung der Gesetzgebung des Bundes, der Kantone und der Gemeinden betrifft also nur:

- die Unterstellung unter die Steuer (wer wird steuerpflichtig?);
- die Steuerobjekte und die zeitliche Festsetzung der Veranlagung (z.B. jährliche oder zweijährliche Steuererklärung);
- das Verfahren und das Strafrecht in Steuerangelegenheiten.

Die Kantone werden bei der Ausarbeitung der Bundesgesetze über die Steuerharmonisierung mitwirken, können aber ihre Steuerbelastungen und Steuersätze weiterhin selbständig bestimmen.

X. Alternativen zur Mehrwertsteuer

Ein negativer Volksentscheid am 12. Juni 1977 hätte schwerwiegende Folgen für den Bundeshaushalt. Es müssten Alternativlösungen gesucht werden, um das für 1979 zu erwartende Defizit von rund 2,5 Mia Franken zu decken. Der Bundesrat hat diesbezüglich keine Beschlüsse gefasst. Dennoch können über die Alternativen einige Gedanken angestellt werden:

- Drastische Kürzungen bei den Ausgaben, die hauptsächlich den rund 65 Prozent ausmachenden Transferbereich treffen würden. Die Einsparungen würden wohl alle Bereiche treffen, insbesondere aber die Kantonsanteile (die Folge wären höhere kantonale Steuern), die Sozialbeiträge (Konsequenz: Uebertragung auf Lohnprozente oder Rentenkürzungen), die Subventionen (Landwirtschaft, Strassenbau, Strassenunterhalt, Gewässerschutz usw.).
- Erhöhung der Warenumsatzsteuer mit Akzentuierung der Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere zwischen Inland- und Importprodukten und Benachteiligung der Exporte.
- Kürzung bei den Investitionen, was sich nachteilig auf die Beschäftigungslage auswirken müsste.

- Krankenversicherung: Uebertragung auf Lohnprozente, Erhöhung der Franchise oder/und der Prämien.
- Die Entlastungen bei der Wehrsteuer würden dahinfallen; die kalte Progression könnte nicht entfernt werden.

Konsequenzen

Ausgabenkürzungen hätten einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage, erzeugten zweifellos soziale Spannungen. Die Uebertragungen von Aufgaben an die Kantone würden entweder neue Steuern erfordern, oder es müssten wichtige Aufgaben fallen gelassen werden. Lohnprozente wären proportionale Steuern, die allein von den Erwerbstätigen getragen werden müssten (Arbeitnehmer und Betriebe), womit zweifellos Ungleichheiten in der Belastung einträten.

Die Mehrwertsteuer ist eine Finanzreform, was als Ersatz angeboten werden müsste, wären unausgewogene Notbehelfe, Notrecht.

Die Ablehnung der Vorlage würde den Staat schwächen, und ein schwacher Staat kann nur jenen extremen Bevölkerungsschichten willkommen sein, die diesen Staat umzuformen sich zum Ziele gesetzt haben. Soziale Spannungen, unausgeglichenere wirtschaftliche Entwicklung (Finanzausgleich) würden den Zusammenhalt des Landes strapazieren.



